



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Markus Bapst

2013-CE-62 [QA 3115.13]

Sicherstellen von Praktikumsplätzen für die Absolventen und Absolventinnen der Pädagogischen Hochschule

I. Anfrage

Ein Teil der Primarlehrer Deutschfreiburgs ist mit der vorgesehenen Pensenregelung des Staates nicht einverstanden und manifestiert ihr Begehren der Presse.

In den *Freiburger Nachrichten* vom 24. und 25. Januar 2013 ist als „Kampfmassnahme“ von „Praktikumsstopp“ die Rede. Angeführt von der Primarschule Düdingen weigern sich anscheinend auch noch andere Primarschulen im kommenden Schuljahr Praktikantinnen und Praktikanten aufzunehmen.

Unabhängig der Begründung für diese Weigerung kann ein solches Vorgehen nicht toleriert werden.

Es kann nicht sein, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Zukunft der Grundschulbildung torpedieren, in dem sie sich weigern, die Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte sicherzustellen.

Diese Aktion schädigt meiner Ansicht nach den Ruf der pädagogischen Hochschule und schafft grosse Verunsicherung bei den angehenden Lehrkräften. Die Verweigerung von Praktika könnte im Extremfall gar die deutsche Abteilung an der PH gefährden. Ein Student wird sich zweimal überlegen, ob er sich an einer Institution einschreibt, die nicht in der Lage ist seine Ausbildung zu garantieren.

Das die Schulen frei entscheiden können, ob sie an der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen, gefährdet diese, wie eingangs geschilderte Vorkommnisse zeigen. Es scheint auch so zu sein, dass die Bereitschaft sinkt, Praktikantinnen und Praktikanten aufzunehmen. Die Frage ist deshalb berechtigt, warum es überhaupt möglich ist, dass die Schulen frei entscheiden können, ob sie Praktika anbieten.

Meiner Ansicht nach sollten in Zukunft deshalb die Praktikumsplätze in unserem Kanton durch nachfolgende Massnahmen gesichert werden:

- > Finden nicht alle Praktikantinnen und Praktikanten einen Platz respektive ist die zur Verfügung gestellte Anzahl Plätze im Kanton zu klein, soll die Erziehungsdirektion befugt werden, die Praktikanten und Praktikantinnen auf die Schulen zu verteilen.
- > Dabei soll die Grösse der Schulen berücksichtigt werden. Grosse Schulen sollen mehr zur Ausbildung beitragen als kleine. Sie haben hierzu auch grössere Ressourcen und sind deshalb flexibler.
- > Der Staat sorgt dafür, dass genügend erfahrene Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen, welche Praktikanten und Praktikantinnen betreuen können. Er stellt in diesem Sinne die geeignete Weiterbildung und geeignete Rahmenbedingungen sicher.

Folgende Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang:

1. Hat es im Kanton genügend Plätze oder besteht tatsächlich ein grundsätzliches Problem?
2. Ist es richtig, dass die Schulen heute frei entscheiden können, ob sie Praktikantinnen und Praktikanten aufnehmen oder nicht?
3. Ist der Staatsrat gewillt, meinen Vorschlag zur Schliessung dieser Lücke zu prüfen und diesen allenfalls in der anstehenden Revision des Schulgesetzes zu integrieren oder sieht er dafür noch eine andere Möglichkeit?

8. Februar 2013

II. Antwort des Staatsrats

Aufgrund der getroffenen Abklärungen können die Fragen von Grossrat Markus Bapst folgendermassen beantwortet werden:

1. *Hat es im Kanton genügend Plätze oder besteht tatsächlich ein grundsätzliches Problem?*

Die Rekrutierung von Praktikumsplätzen ist für die zuständigen Stellen der Pädagogischen Hochschule ein aufwändiges Unterfangen und gliedert sich in mehrere Etappen: (1) Direktes Anschreiben aller Lehrpersonen auf elektronischem Weg via educanet-Adressen, (2) Anschreiben der Schulleiter/-innen, (3) Anschreiben der Praktikumsansprechpersonen (in den jeweiligen Schulteams stellt sich eine Lehrperson zur Verfügung, Kolleginnen und Kollegen anzusprechen, zu informieren und zu motivieren) und (4) in der letzten Phase Kontakt von Lehrpersonen via direktes Gespräch, häufig per Telefon. Mit diesen vier Massnahmen ist es bis anhin gelungen, genügend Praktikumsplätze zu organisieren.

Um die Organisation zu entlasten, wird auf deutschsprachiger Seite das erste Praktikum zu zweit absolviert, das zweite Praktikum je nach Platzangebot allein oder zu zweit. Die Praktika des zweiten und dritten Ausbildungsjahres und das Tagespraktikum seit Herbst 2012 erstmals auch teilweise zu zweit. Das Praktikum in der ersten Fremdsprache/Partnersprache Französisch wird in Deutschfreiburg zu zweit angeboten. Ebenso haben die Studierenden die Möglichkeit erhalten, ihr Praktikum in einem anderen Kanton durchzuführen. Dazu besteht ein Pool an ausserkantonalen Plätzen, welcher von den Studentinnen und Studenten laufend erweitert werden kann.

Dank einem grösseren Reservoir an Praktikumsplätzen wird auf französischsprachiger Seite nur das erste Praktikum zu zweit absolviert. Alle andern berufspraktischen Einsätze leisten die Studierenden alleine. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass auch die französischsprachige Abteilung zunehmend Schwierigkeiten bei der Organisation ausreichender Praktikumsplätze bekundet.

Wie oben erwähnt, ist das Bereitstellen der benötigten Praktikumsplätze, insbesondere für den deutschsprachigen Kantonsteil, seit längerem mit zeitintensiven organisatorischen Bemühungen verbunden, obwohl Anpassungen bei der Organisationsform der verschiedenen Praktika vorgenommen wurden. Insgesamt 21 Schulteams haben den Praktikumsstopp entweder als ganzes Kollegium (13) oder als Teilgruppe davon (8) beschlossen, was hochgerechnet ca. 450 Lehrpersonen entspricht. Sollten diese Lehrer/-innen ihren angekündigten Praktikumsstopp fürs

Schuljahr 2013/14 tatsächlich umsetzen, wird sich das Angebot von Praktikumsplätzen für die Studierenden drastisch verschlechtern.

- 2. Ist es richtig, dass die Schulen heute frei entscheiden können, ob sie Praktikantinnen und Praktikanten aufnehmen oder nicht?*

In der Funktionsbeschreibung werden die Tätigkeiten des allgemeinen Berufsauftrags einer Lehrperson, wie er im Reglement für das Lehrpersonal der EKSD vom 6. Juli 2004 festgelegt wird, präzisiert. Diese Beschreibung nehmen alle Lehrer/-innen im Rahmen der Unterzeichnung ihrer Stellenbeschreibung zu Beginn der Anstellung zur Kenntnis. Sie beinhaltet vier, quantitativ gewichtete Arbeitsbereiche: Unterrichten (80-85%); pädagogische und erzieherische Begleitung der Schüler/-innen (5-10%); Schulleben (5-10%); Weiterbildung (3-5%). Beim dritten Arbeitsbereich „Schulleben“ wird aufgeführt: „Verschiedene Tätigkeiten übernehmen, welche für das gute Gelingen der Schule oder Institution notwendig sind und Anrecht auf Entlastung oder Entschädigung geben, wie beispielsweise Ausbildung von Praktikanten, Mitarbeit in regionalen oder kantonalen Arbeitsgruppen.“ Eine Lehrperson ist also grundsätzlich verpflichtet, bei der Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten mitzuwirken, sofern eine Entschädigung für diese Mitarbeit gewährt wird. Dies ist der Fall. Die Betreuung eines Praktikums darf allerdings zu keinem Nachteil für die Klasse oder die Schule führen. Nicht jeder Klasse kann zu einem beliebigen Zeitpunkt im Schuljahr ein Praktikum zugemutet werden. Der Entscheid der Zumutbarkeit sollte bei der direkt vorgesetzten Schulbehörde, dem Inspektorat, liegen. Später auf Grund der neuen gesetzlichen Grundlage womöglich dann bei der Schulleitung. Aus oben erwähntem Grund der Zumutbarkeit liegt eine eingeschränkte Verpflichtung zur Übernahme eines Praktikums vor.

Die Pädagogische Hochschule hat allein im Verlauf der letzten zehn Jahre 76 Lehrpersonen aus dem deutschsprachigen und 319 aus dem französischsprachigen Kantonsteil als Praktikumslehrer/-innen ausgebildet. In Deutschfreiburg stehen zudem nochmals ca. 80 Lehrpersonen zur Verfügung, welche vor der Errichtung der Pädagogischen Hochschule eine Praktikumsleiterausbildung erworben hatten. Prinzipiell besteht also kein Mangel an qualifizierten Lehrpersonen, welche eine Praktikantin oder einen Praktikanten betreuen könnten. Die Ausbildung zum Praktikumslehrer/zur Praktikumslehrerin ist bis anhin jedoch nicht mit einer Ausbildungsvereinbarung, worin beispielsweise auch die Verpflichtung zur Praktikumsbegleitung festgelegt wird, geregelt worden. Ausser dem Appell einer moralischen Verpflichtung, verfügt die Pädagogische Hochschule deshalb über kein Instrument, mit dem sie ihre Praktikumslehrer/-innen zur Übernahme einer Praktikumsbegleitung verpflichten können.

- 3. Ist der Staatsrat gewillt meinen Vorschlag zur Schliessung dieser Lücke zu prüfen und diesen allenfalls in der anstehenden Revision des Schulgesetzes zu integrieren oder sieht er dafür noch andere Möglichkeiten?*

Eine Regelung zur Organisation ist im Entwurf des neuen Schulgesetzes, der zurzeit in der parlamentarischen Kommission des Grossen Rates diskutiert wird, nicht vorgesehen. Das Anliegen war während der langen Erarbeitungsphase des neuen Schulgesetzes und dann auch bei der Vernehmlassung und Konsultation nie explizit erwähnt worden. Die Beratungen in der parlamentarischen Kommission werden zeigen, ob ein Bedarf besteht, die Frage der Organisation von Praktikumsplätzen als zusätzliches, neues Element ins Gesetz aufzunehmen und im Ausführungsreglement zum Gesetz noch detaillierter zu regeln.

Die Regelung der Mitarbeit bei der Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten, wie sie in der Funktionsbeschreibung getroffen wird, ist zu überprüfen, weil sie in der vorliegenden Formulierung als unverbindlichen Auftrag aufgefasst werden kann. Eine solche Anpassung kann auf der Grundlage des bestehenden Reglements für das Lehrpersonal, das der EKSD untersteht, vorgenommen werden. Da die Funktionsbeschreibung der Lehrpersonen der Stufen Kindergarten und Primarschule auf der Grundlage des neuen Schulgesetzes möglicherweise sowieso revidiert werden muss, wäre die oben erwähnte Präzisierung im Rahmen einer allgemeinen Überarbeitung der Funktionsbeschreibung vorzunehmen.

Im Weiteren sollen Lehrpersonen, welche eine von der Pädagogischen Hochschule finanzierte Zusatzausbildung zur Praktikumslehrperson besuchen, ab sofort eine Vereinbarung unterzeichnen, worin sie sich zur regelmässigen Betreuung eines Praktikums verpflichten. Wird dieser Verpflichtung im Zeitraum von fünf Jahren nicht erwartungsgemäss nachgekommen, muss die ausgebildete Lehrperson die Ausbildungskosten zurückerstatten.

In der Zwischenzeit sind die Weisungen zum Mindestbeschäftigungsgrad von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern im Kindergarten und in der Primarschule (Pensenregelung), welche im Hinblick aufs Schuljahr 2013/14 in Kraft getreten sind, in Absprache mit den beiden kantonalen Lehrervereinigungen angepasst worden. Am Prinzip, dass das Mindestpensum bei einer Stellenteilung, wo sich zwei Lehrpersonen die Klassenverantwortung teilen, nicht weniger als zwei volle Tage oder 12 Wochenlektionen umfasst, wird festgehalten. Die getätigten Anpassungen dienen jedoch dazu, bei besonderen persönlichen Situationen oder speziellen örtlichen Gegebenheiten Ausnahmen zu ermöglichen. Das gute Funktionieren des Schulbetriebs, schülergerechte Stundenpläne, die Zusammenarbeit der Lehrpersonen, die Mitarbeit an der Schule und die Elternarbeit bilden die zentralen Elemente für eine geteilte Klassenverantwortung zweier Lehrpersonen. Eine Arbeitsgruppe, welche aus Vertreterinnen und Vertretern der EKSD und der Lehrervereinigungen zusammengesetzt ist, erarbeitet bis Ende Jahr ein Modell für eine Vereinbarung bei geteilter Klassenverantwortung, worin die oben genannten Elemente konkret und verbindlich festgehalten werden.

Nach Auffassung des Staatsrats sind auf der Grundlage der getroffenen Abklärungen, den eingeleiteten Arbeiten sowie den laufenden parlamentarischen Beratungen mit der anschliessenden parlamentarischen Debatte zum neuen Schulgesetz für den Moment keine weiteren Massnahmen zur Sicherstellen von Praktikumsplätzen für die Absolventen und Absolventinnen der Pädagogischen Hochschule vorzunehmen.

27 août 2013